

# GEMEINDEORDNUNG

## der Gemeinde Lutzenberg

vom 24. September 2000

Die *Einwohnergemeinde Lutzenberg*,

gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes <sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### I. Grundlagen

Art. 1

*Zweck*<sup>3)</sup>

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Lutzenberg im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2

*Einwohnergemeinde* <sup>4)</sup>

Die Einwohnergemeinde Lutzenberg umfasst die Gesamtheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3

*Organe*<sup>5)</sup>

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4

*Allgemeine Bestimmungen*

Es gelten die kantonalen Vorschriften für

---

<sup>1</sup> bGS 111.1

<sup>2</sup> bGS 151.11

<sup>3</sup> Vgl. Art. 102 Abs. 1 Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz

<sup>4</sup> vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung und Art. 2 Gemeindegesetz

<sup>5</sup> vgl. Art. 13 Gemeindegesetz

- die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen<sup>6)</sup>;
- die Unvereinbarkeit<sup>7)</sup>;
- die Amtsdauer<sup>8)</sup>;
- den Ausstand<sup>9)</sup>;
- die Protokollführung<sup>10)</sup>;
- die Schweigepflicht<sup>11)</sup>;
- Information und Akteneinsicht<sup>12)</sup> sowie
- Aufbewahrung und Archivierung<sup>13)</sup>.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### Art. 5

*Gesamtheit der  
Stimmberechtigten*

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

### Art. 6

*Wahlen*

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrats;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin;<sup>14</sup>
- c) <sup>15</sup>
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;<sup>16</sup>
- e) <sup>17</sup>

---

<sup>6</sup> Art. 5 Gemeindegesetz

<sup>7</sup> Art. 6 Gemeindegesetz

<sup>8</sup> Art. 7 Gemeindegesetz

<sup>9</sup> Art. 8 Gemeindegesetz

<sup>10</sup> Art. 9 Gemeindegesetz

<sup>11</sup> Art. 10 Gemeindegesetz

<sup>12</sup> Art. 11 Gemeindegesetz

<sup>13</sup> Art. 12 Gemeindegesetz

<sup>14</sup> Art. 6 b) Heute direkte Wahl ins Gemeindepräsidium (siehe Art. 15 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes, bGS 151.11)

<sup>15</sup> Art. 6 c) gegenstandslos geworden durch die Aenderung der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2010

<sup>16</sup> Art. 6 d) Heute direkte Wahl ins Präsidium der Geschäftsprüfungskommission (siehe Art. 15 Abs. 1 lit. d des Gemeindegesetzes)

<sup>17</sup> Art. 6 e) gegenstandslos geworden durch Entscheid der Stimmberechtigten am 25. September 2016

## Art. 7

*Obligatorisches  
Referendum*

Der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Erlass und Aenderung der Gemeindeordnung<sup>18</sup>);
- b) Entscheide über neue einmalige Ausgaben, die 50 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit übersteigen<sup>19</sup>);
- c) Entscheide über neue wiederkehrende Ausgaben, welche 10 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit übersteigen<sup>20</sup>);
- d) Entscheide über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, die dauernd öffentlichen Zwecken dienen und deren Preis über dem Ertrag einer Steuereinheit liegen<sup>21</sup>);
- e) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht<sup>22</sup>);
- f) Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnung<sup>23</sup>);
- g) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind<sup>24</sup>).

## Art. 8

*Fakultatives  
Referendum*

Wenn mindestens 40 Stimmberechtigte dies innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Erlass, Aufhebung und Aenderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale und kommunale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht<sup>25</sup>);
- b) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter<sup>26</sup>);
- c) die Jahresrechnung<sup>27</sup>);
- d) Aenderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen<sup>28</sup>);
- e) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Aenderungen der Statuten von Zweckverbänden<sup>29</sup>);
- f) Steuerfuss der Investitionsrechnung bis 0,3 Einheiten;

---

<sup>18</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz

<sup>19</sup> siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

<sup>20</sup> siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

<sup>21</sup> siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

<sup>22</sup> Art. 17 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz

<sup>23</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. e Gemeindegesetz

<sup>24</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. i Gemeindegesetz

<sup>25</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. b Gemeindegesetz

<sup>26</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. c Gemeindegesetz

<sup>27</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. d Gemeindegesetz

<sup>28</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. g Gemeindegesetz

<sup>29</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. h Gemeindegesetz

Art. 8 Fortsetzung

- g) Handänderungssteuerfuss;
- h) Entscheide über neue einmalige Ausgaben, die mehr als 25 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit ausmachen, jedoch 50 Prozent nicht übersteigen<sup>30</sup>);
- i) Entscheide über neue wiederkehrende Ausgaben, welche fünf Prozent des Ertrags einer Steuereinheit erreichen, aber nicht über 10 Prozent dieses Ertrags liegen<sup>31</sup>);
- k) Entscheide über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, deren Preis 50 Prozent bis 100 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit beträgt und die dauernd öffentlichen Zwecken dienen<sup>32</sup>).

### **III. Initiativrecht<sup>33</sup>**

Art. 9

*Gegenstand  
Unterschriftenzahl*

- 1) Mit einer Initiative können verlangt werden:
  - a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung<sup>34</sup>);
  - b) der Erlass, die Aenderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen<sup>35</sup>).
- 2) Eine Initiative muss von wenigstens 40 Stimmberechtigten unterzeichnet sein<sup>36</sup>).

Art. 10

*Form*

- 1) Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden<sup>37</sup>).
- 2) Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung<sup>38</sup>) oder der Erlass oder die Aenderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist<sup>39</sup>), ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

<sup>30</sup> siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

<sup>31</sup> siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

<sup>32</sup> siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

<sup>33</sup> Vgl. Art. 106 Kantonsverfassung (KV)

<sup>34</sup> Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a KV

<sup>35</sup> Art. 106 Abs. 1 KV; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b KV, Art. 49 lit. b Gesetz über die politischen Rechte

<sup>36</sup> Vgl. Art. 49<sup>bis</sup> Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

<sup>37</sup> Art. 106 Abs. 2 KV; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 KV, Art. 50 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte

<sup>38</sup> Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 KV

<sup>39</sup> Art. 106 Abs. 3 KV und Art. 50 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

Art. 11 *Verfahren*  
 Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative<sup>40</sup>).

Art. 12 *Gegenvorschlag  
doppeltes Ja*

1) Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten<sup>41</sup>).

2) Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie<sup>42</sup>)

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht;
- b) übergeordnetem Recht widerspricht;
- c) undurchführbar ist.

3) Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln<sup>43</sup>).

4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte<sup>44</sup>).

**IV. Mitwirkungsrechte**

Art. 13 *Volksdiskussion*  
 Wer in der Gemeinde wohnt, kann zu Sachvorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, dem Gemeinderat schriftliche Anträge einreichen.

Art. 14 *Vernehmlassungen*

1) Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.

2) Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

Art. 15 *Oeffentliche  
Orientierungs-  
versammlung*

1) Zur Information der Stimmberechtigten kann der Gemeinderat, besonders im Hinblick auf Abstimmungen und Wahlen, öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

2) Solche Veranstaltungen sind spätestens acht Tage vor dem entsprechenden Abstimmungs- oder Wahltermin anzusetzen.

<sup>40</sup> Art. 57 Gesetz über die politischen Rechte

<sup>41</sup> Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 Kantonsverfassung

<sup>42</sup> Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 2 Kantonsverfassung

<sup>43</sup> Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 3 Kantonsverfassung

<sup>44</sup> bGS 131.12

Art. 16

*Konsultativabstimmung*

Zur Abklärung grundsätzlicher Fragen kann der Gemeinderat unter der Bevölkerung Konsultativabstimmungen durchführen. Dabei ist nach dem in Art. 5 GO und dem im Gesetz über die politischen Rechte<sup>45)</sup> festgelegten Verfahren vorzugehen.

Art. 17

*Petitionsrecht<sup>46)</sup>*

Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

<b>V. Der Gemeinderat</b>
---------------------------

Art. 18

*Zusammensetzung*

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 19

*Sitzungsturnus*

1) Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel monatlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung.

2) So oft es die Geschäfte erfordern, können durch den Gemeindepräsidenten oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Gemeinderatsmitgliedern auch ausserordentliche Sitzungen anberaumt werden.

Art. 20

*Beschlussfähigkeit  
Abstimmungsmodus*

1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

2) Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende (Gemeindepräsident(in)/ Vizepräsident(in)) den Stichentscheid.

Art. 21

*Aufgaben und  
Befugnisse  
a) Im allgemeinen*

1) Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>45)</sup> Art. 48 G Politische Rechte bGS 131.12

<sup>46)</sup> Art. 16 Kantonsverfassung

Art. 21 Fortsetzung

*a) Im allgemeinen*

2) Der Gemeinderat

- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde;
- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;
- c) vollzieht die Beschlüsse;
- d) legt die Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder fest;
- e) setzt die Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal in einem Arbeits- und Besoldungsreglement fest;
- f) beschliesst über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen für das Gemeindepersonal, ungeachtet der in Art. 22 Abs. 2 geregelten Finanzkompetenz;
- g) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung;
- h) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane für Bekanntmachungen der Gemeinde<sup>47</sup>);
- i) erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeit Reglemente;
- k) bestimmt die Tarife für die Gemeindebetriebe, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen;
- l) vertritt die Gemeinde nach aussen.

*b) Delegationen<sup>48</sup>)*

Art. 22

*c) Finanzkompetenzen*

- 1) Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.
- 2) Er beschliesst über:
  - a) gebundene Ausgaben und Aenderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung;
  - b) über neue einmalige Ausgaben, die 25 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit nicht übersteigen;
  - c) über neue wiederkehrende Ausgaben, welche fünf Prozent des Ertrags einer Steuereinheit nicht übersteigen;
  - d) den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, deren Preis 50 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit nicht übersteigt und die dauernd öffentlichen Zwecken dienen;
  - e) den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften, die als Kapitalanlage dienen oder im Rahmen der Bodenpolitik des Gemeinwesens (Förderung des Wohnungsbaus, Erhalten und Ansiedeln von Gewerbe und Kleinindustrie, Realersatz, vorsorglicher Landerwerb für öffentliche Zwecke) im gegebenen Fall wieder verkauft werden;

---

<sup>47</sup> Art. 11 Abs. 2 Gemeindegesetz

<sup>48</sup> Art. 25 Abs. 2 Gemeindegesetz

3) Als für die Berechnung der in Art. 7 Bst. b-d, Art. 8 Bst. h-k und Art. 22 Bst. b-d genannten Beträge massgebender Ertrag gilt der Ertrag einer einfachen Steuer, der im Vorjahr in der Gemeinde Lutzenberg eingenommenen Landessteuer.

*Berechnungsgrundlage  
für die  
Finanzkompetenz*

4) Die für die Finanzkompetenz massgebenden Beträge werden jährlich im Bericht zur Jahresrechnung bekanntgegeben.

*Information über  
Kompetenzbeträge*

#### Art. 23

*d) ausserordentliche  
Lagen<sup>49)</sup>*

1) Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

2) Für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage (Katastrophe, kriegerische Ereignisse) ist der Gemeinderat nicht an seine normalen Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

#### Art. 24

*Gemeindepräsident  
oder<sup>50)</sup>  
Gemeindepräsidentin*

1) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderats.

2) Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

3) Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

#### Art. 25

*Vizepräsident oder  
Vizepräsidentin*

1) Stellvertretung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

2) Er oder sie vertritt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, falls dieser/diese am Ausüben seiner/ihrer Funktion verhindert ist.

<sup>49)</sup> Art. 20 Gemeindegesetz

<sup>50)</sup> Art. 21 Gemeindegesetz



## Art. 26

Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin leitet die Gemeindegeschäftsstelle.

*Gemeindegeschreiber  
oder  
Gemeindegeschreiberin<sup>51</sup>*

Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

## Art. 27

1) Der Gemeinderat wählt sein Büro, das in der Regel aus Gemeindegeschäftsratspräsident(in), Vizepräsident(in) und Gemeindegeschreiber(in) besteht.

2) Kompetenzen und Zuständigkeit entsprechen denjenigen des Gemeindegeschäftsratspräsidenten bzw. der Gemeindegeschäftsratspräsidentin<sup>52</sup>).

3) Dem Gesamtgemeinderat ist über solche Fälle spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung Bericht zu erstatten.

*Büro des  
Gemeinderats*

**VI. Die Geschäftsprüfungskommission**

## Art. 28

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

*Zusammensetzung*

## Art. 29

1) Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeindegeschäftsbilanz nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes<sup>54</sup>).

2) Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderats und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderats und der übrigen Behörden.

3) Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören<sup>55</sup>).

*Aufgaben<sup>53</sup>)*

<sup>51</sup> Art. 22 Gemeindegesetz

<sup>52</sup> Art. 21 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz

<sup>53</sup> Art. 23 Gemeindegesetz

<sup>54</sup> bGS 612.0

<sup>55</sup> Art. 23 Gemeindegesetz

**VII. Kommissionen**

## Art. 30

*Wählbarkeit und  
Wahlen*

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen und Delegationen<sup>56</sup>). In der Regel soll jeder dieser Kommissionen mindestens ein Mitglied des Gemeinderats angehören.

## Art. 31

*Rücktritte aus  
Kommissionen*

Ein Rücktritt als Mitglied des Gemeinderats bewirkt auch den Rücktritt aus allen Kommissionen und die Rückgabe aller Delegierten-Mandate<sup>57</sup>).

## Art. 32

*Organisation der  
Kommissionen*

Alle nach Art. 21 Abs. 2 Bst. i bestimmten Kommissionen werden durch einen vom Gemeinderat gewählten Präsidenten oder Präsidentin geleitet. Im übrigen konstituieren und organisieren sich die Kommissionen selbst.

## Art. 33

*Beschlussfähigkeit*

Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

## Art. 34

*Protokolle*

Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Beschlüsse Protokoll zu führen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen<sup>58</sup>).

## Art. 35

*Verbindlichkeit von  
Budgets*

Die Kommissionen haben die von der Stimmbürgerschaft bewilligten Budgets einzuhalten. Falls dringende unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig werden, ist beim Gemeinderat, wenn möglich bevor die Ausgabe getätigt wird, ein Nachtragskredit zu beantragen.

## Art. 36

*Antragstellung*

Anträge an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen.

<sup>56</sup> Art. 24 Gemeindegesetz

<sup>57</sup> Art. 24 Gemeindegesetz

<sup>58</sup> Art. 9 Gemeindegesetz

**VIII. Finanzhaushalt**

Art. 37

*Finanzhaushalt*

Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes<sup>59</sup>).

**IX. Rechtsschutz**

Art. 38

*Rechtsmittel,<sup>60</sup>**Aufsichtsbeschwerde*

1) Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderats Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

2) Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>61,62</sup>). Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

3) Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte<sup>63</sup>).

**X. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 39

*Inkrafttreten*

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat<sup>64</sup>) in Kraft. Sie ersetzt das Gemeindereglement vom 20. August 1991.

Lutzenberg, -2. Mai 2000

**NAMENS DES GEMEINDERATS**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Erwin Ganz

Hans Peter Tobler

Genehmigt von der Bevölkerung am 24.9.2000

Genehmigt vom Regierungsrat AR am 7.11.2000

<sup>59</sup> bGS 612.0

<sup>60</sup> vgl. Art. 45 und 46 Gemeindegesetz

<sup>61</sup>

<sup>62</sup> bGS 143.5

<sup>63</sup> bGS 131.12

<sup>64</sup> vgl. Art. 102 Abs. 2 Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz

**ANHANG**

**Uebersicht Finanzkompetenzen**

Prozentansätze einer Steuereinheit

	Abstimmungsvorlage Art. 7 b	Referendumsvorlage Art. 8 h-k	Gemeinderatsentscheid Art. 22 b-e
Neue einmalige Ausgaben	über 50 %	über 25 bis 50 %	bis 25 %
neue wiederkehrende Ausgaben	über 10 %	über 5 bis 10 %	bis 5 %
Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens	über 1 Einheit	über 50 %	bis 50 %

**Kantonale Gesetzgebung (Auszug)**

	bGS
Kantonsverfassung	111.1
Gesetz über das Verwaltungsverfahren	143.5
Gesetz über die politischen Rechte	131.12
Gesetz über den Fristenlauf	143.4
Gesetz über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht	121.1

**ANHANG**

**SCHLAGWORTVERZEICHNIS**

*Hinweise auf übergeordnetes Recht*

Abstimmungen		Gesetz über die politischen Rechte
Abstimmungsbüro	7	Gesetz über die politischen Rechte
Abstimmungsmaterial	32 Abs. 1	Gesetz über die politischen Rechte
Amtsdauer	65	Kantonsverfassung
Amtsdauer	7	Gemeindegesezt
Amtsgeheimnis	10	Gemeindegesezt
Aufgaben	100	Kantonsverfassung
Ausgaben, gebundene	4	Finanzhaushaltsgesezt
Ausländer-Stimmrecht	105 Abs. 2	Kantonsverfassung
Ausländer-Wahlrecht	105 Abs. 2	Kantonsverfassung
Ausschluss Öffentlichkeit	7 Abs. 2	Gesetz über Informationen und Akteneinsicht
ausserordentliche Lagen	20	Gemeindegesezt
ausserordentliche Lagen	20	Gemeindegesezt
Ausstand	4	Gesetz über das Verwaltungsverfahren
Befugnisse Gemeinderat	18 Abs. 2	Gemeindegesezt
Befugnisse Stimmberechtigte	15	Gesetz über die politischen Rechte
Behördeninformation	67	Kantonsverfassung
Behördeninformation	8	Gesetz über Informationen und Akteneinsicht
Delegationen	25	Gemeindegesezt
Demission	42 Abs. 2	Gesetz über die politischen Rechte
Einwohnergemeinde	2	Gemeindegesezt
Finanzkompetenzen	20	Gemeindegesezt
Gemeindeautonomie	3	Gemeindegesezt
Gemeindeordnung	4	Gemeindegesezt
Gemeindepräsident	21	Gemeindegesezt
Gemeinderat Befugnisse	18 Abs. 2	Gemeindegesezt
Gemeindeschreiber	22	Gemeindegesezt
Haushaltsgleichgewicht		Finanzhaushaltsgesezt
Information Behörden	67	Kantonsverfassung
Information Behörden	8	Gesetz über Informationen und Akteneinsicht
Initiative	106	Kantonsverfassung
Kommissionen	18 Abs. 2	Gemeindegesezt
Kommissionen	24	Gemeindegesezt
Kommissionen	25 Abs. 2	Gemeindegesezt
Nachbargemeinden	28	Gemeindegesezt
Petition	16	Kantonsverfassung
Rücktritte	42 Abs. 2	Gesetz über die politischen Rechte

**SCHLAGWORTVERZEICHNIS**

*Hinweise auf übergeordnetes Recht*

Schweigepflicht	10	Gemeindegesezt
Sitzungen, öffentliche	7 Abs. 2	Gesezt über Informationen und Akteneinsicht
Stimmberechtigte	15	Gesezt über die politischen Rechte
Stimmgeheimnis	11	Gesezt über die politischen Rechte
Stimmrecht Ausländer	105 Abs. 2	Kantonsverfassung
Stimmrecht	2	Gesezt über die politischen Rechte
Vernehmlassungen	56, 57	Kantonsverfassung
Versand Abstimmungsmaterial	32 Abs. 1	Gesezt über die politischen Rechte
Verschwiegenheit	10	Gemeindegesezt
Volksdiskussion	56, 57	Kantonsverfassung
Wahlen		Gesezt über die politischen Rechte
Wahlrecht Ausländer	105 Abs. 2	Kantonsverfassung
Zählbüro	7	Gesezt über die politischen Rechte